

15.06.93

AS - Fz - In

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht im Rahmen der Beitragsüberwachung

#### A. Zielsetzung

1. Statistische Erfassung der Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptzollämter an die Einzugsstellen (Krankenkassen) und die Träger der Rentenversicherung bei Verdacht auf rechtswidrige Nichtabführung von Beiträgen.
2. Statistische Erfassung der Beitragsnachforderungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung, soweit diese auf Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der Hauptzollämter beruhen.

#### B. Lösung

Erweiterung der bereits vorhandenen Übersicht über die Ergebnisse von Prüfungen bei den Arbeitgebern im Rahmen der Beitragsüberwachung.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Soweit den Einzugsstellen Verwaltungskosten entstehen, die über das eigene Interesse hinausgehen, sind diese durch die Einzugsvergütung abgegolten (§ 28 1 SGB IV); sie sind nicht quantifizierbar.

15.06.93

AS - Fz - In

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht im Rahmen der  
Beitragsüberwachung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
021 (311) - 814 07 - Be 139/93

Bonn, den 15. Juni 1993

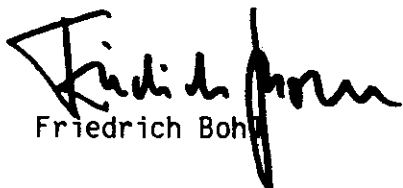
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und  
Sozialordnung zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die  
Prüfübersicht im Rahmen der Beitragsüberwachung

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohm

Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
über die Prüfübersicht im Rahmen der Beitragsüberwachung  
Vom 1993

Nach § 28 p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist, wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht im Rahmen der Beitragsüberwachung vom 22. März 1990 (BANZ. S. 1634) wie folgt geändert:

1. Der für die Übersicht nach § 28 p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu verwendende Vordruck wird um die Ziffern 7 bis 9 erweitert; es gilt das Muster der Anlage.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung haben die Eintragungen in Ziffer 4 ohne die in den Ziffern 8 und 9 besonders anzugebenden Anzahl der Fälle und Beträge vorzunehmen."

3. Nach § 5 wird eingefügt:

"§ 5a

Angaben der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung  
über Auswirkungen  
nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(1) In Ziffer 7 ist die Anzahl der Fälle (Personen) anzugeben, die von der Bundesanstalt für Arbeit (Zeile 1) und von den Hauptzollämtern (Zeile 2) mit Verdacht auf rechtswidrige Nicht-

abführung von Beiträgen mitgeteilt worden sind. Als Fälle mit Verdacht auf rechtswidrige Nichtabführung von Beiträgen gelten solche Fälle, bei denen eine rechtswidrige Nichtabführung von Beiträgen aufgrund konkreter Hinweise der Bundesanstalt für Arbeit oder der Hauptzollämter wahrscheinlich ist.

(2) In Ziffer 8 Zeile 1 ist die Anzahl der festgestellten Fälle mit Beitragsnachforderungen anzugeben, soweit sie auf Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit beruhen. In den Zeilen 2 bis 4 sind die Fälle nach Satz 1 hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags auf die Kranken- und Rentenversicherung sowie auf die Bundesanstalt für Arbeit aufzuteilen.

(3) Für die Eintragungen in Ziffer 9 gilt Absatz 2 entsprechend, soweit die Beitragsnachforderungen auf Mitteilungen der Hauptzollämter beruhen."

Die Änderungen treten mit dem auf die Veröffentlichung folgenden dritten Kalendermonat in Kraft. Die vor diesem Zeitpunkt mitgeteilten Fälle sind für die Angaben in Ziffer 7 unberücksichtigt zu lassen; dies gilt nicht, soweit diese Fälle in Ziffer 8 oder 9 anzugeben sind.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung

Anlage  
(Zu Nummer 1)

| Ziffer | Zeile |                                                                                                                                       | Anzahl |
|--------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| (7)    | 1     | Anzahl der von der Bundesanstalt für Arbeit mitgeteilten Fälle (Personen) mit Verdacht auf rechtswidrige Nichtabführung von Beiträgen |        |
|        | 2     | Anzahl der von den Hauptzollämtern mitgeteilten Fälle (Personen) mit Verdacht auf rechtswidrige Nichtabführung von Beiträgen          |        |
| (8)    | 1     | Anzahl der Fälle von Beitragsnachforderungen aufgrund von Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit                                   |        |
|        | 2     | <u>in DM (Zeilen 2 bis 4):</u><br>KV = DM                                                                                             | -      |
|        | 3     | RV = DM                                                                                                                               | -      |
|        | 4     | BA = DM                                                                                                                               | -      |
| (9)    | 1     | Anzahl der Fälle von Beitragsnachforderungen aufgrund von Mitteilungen der Hauptzollämter                                             |        |
|        | 2     | <u>in DM (Zeilen 2 bis 4):</u><br>KV = DM                                                                                             | -      |
|        | 3     | RV = DM                                                                                                                               | -      |
|        | 4     | BA = DM                                                                                                                               | -      |

**24.09.93**

**Beschluß  
des Bundesrates**

---

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift über die Prüfübersicht im Rahmen der  
Beitragsüberwachung**

**Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes  
zuzustimmen.**